

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 7 (§ 2b Abs. 1 und § 4 Abs. 8 StVG)

In Artikel 1 ist

- a) in Nummer 4 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb
und
 - b) in Nummer 7 in § 4 Abs. 8 der Satz 2
- zu streichen.

Begründung

Im Rahmen der Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe und über das Mehrfachtäter-Punktsystem soll es nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz möglich sein, im Zuge der ersten Eingriffsstufe bzw. bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl statt eines Aufbauseminars (Gruppenseminar) ein "Einzelseminar" in Form eines Einzelgesprächs bei einem Fahrlehrer bzw. Psychologen zu besuchen. Eine solche Regelung widerspricht dem Charakter der Aufbauseminare, die als gruppendynamische Maßnahmen konzipiert sind; sie würde auch diejenigen ggf. begünstigen, die es sich aus Kostengründen leisten können, an einem solchen "Einzelseminar" teilzunehmen. Darüber

hinaus entzieht sich eine solche Maßnahme der inhaltlichen Kontrolle und Überwachung. Da der Bundesrat bereits im ersten Durchgang für eine Streichung dieser Regelung eingetreten ist und auch erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift in der Praxis zu erwarten sind, sollte von dieser Regelung abgesehen werden.